

Crashkurs: Europarecht im zivilrechtlichen Staatsexamen

Prof. Dr. Kainer

Themenübersicht

1. Einwirkungsformen des europäischen Rechts auf das Zivilrecht
2. Fallbesprechung

Rechtsquellen des Unionsrechts

- Primärrecht
 - AEUV
 - Grundrechte (Charta)
- Sekundärrecht
 - Verordnungen
 - Richtlinien
 - Sonstige (inklusive völkerrechtliche Verträge)

Wirkungsweise des Unionsrechts

- Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Wirkung
 - unmittelbare Wirkung
 - **Anwendbarkeit der europäischen Regelung selbst zur Erzeugung von Rechtsfolgen** (Ansprüche, Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts etc.)
 - unmittelbare Wirkung ist bei Normen einer internationalen Organisation begründungsbedürftig
 - mittelbare Wirkung
 - Anwendung der nationalen Regelung unter Berücksichtigung der europäischen Norm
 - z.B. unionsrechtskonforme Auslegung

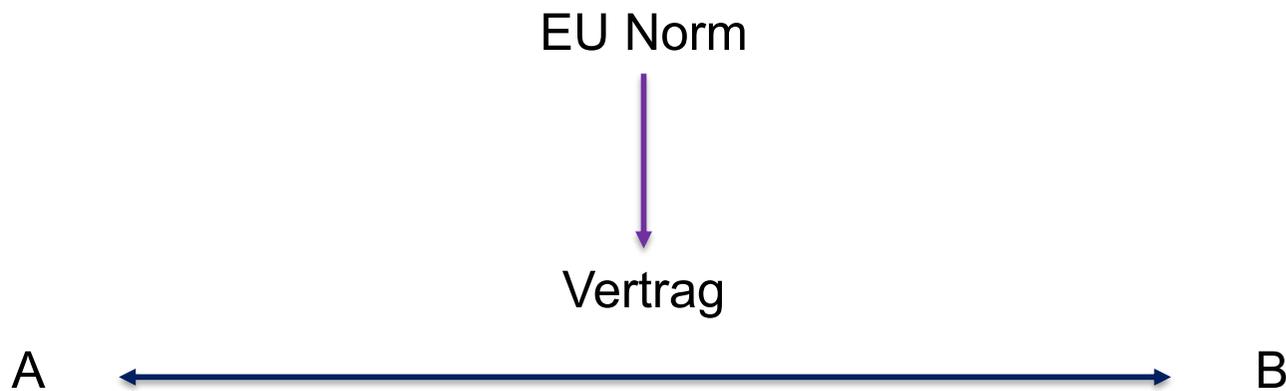
Wirkungsweise des Unionsrechts

- Vorrangprinzip des Unionsrechts
 - bei Konflikten zwischen unionaler und nationaler Rechtsnorm
 - setzt unmittelbare Anwendbarkeit voraus
 - **führt zur Unanwendbarkeit der nationalen Norm**
 - nicht: Nichtigkeit!

Wirkungsweise des Unionsrechts

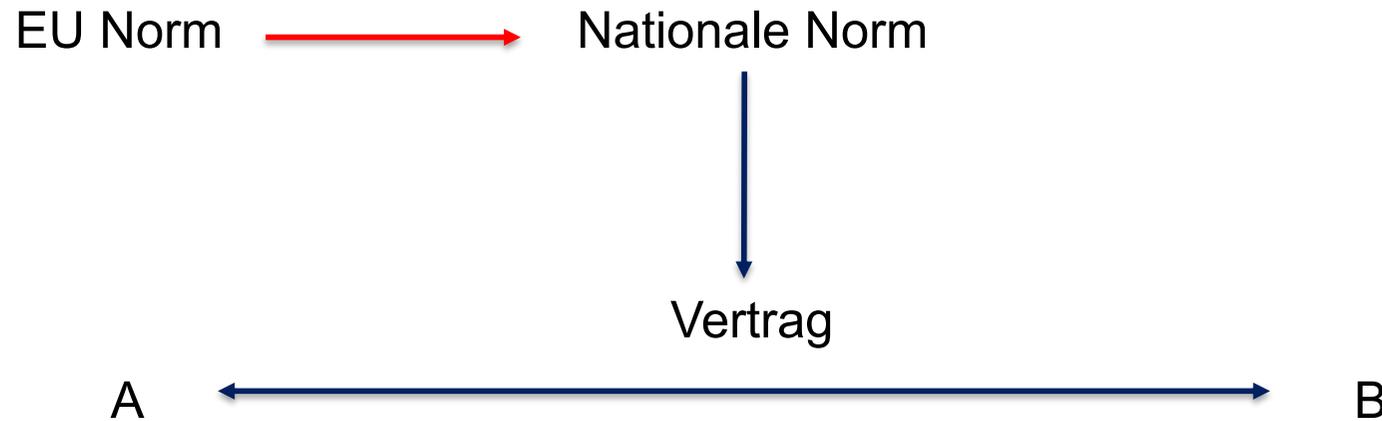
- Unterscheidung zwischen vertikaler und horizontaler Wirkung
 - vertikale Wirkung
 - **Verhältnis Bürger-Staat**
 - z.B. Anspruch aus einer Verordnung gegen den Staat; Bußgeldbescheid der Kommission
 - horizontale Wirkung
 - **Verhältnis zwischen Bürgern**
 - z.B. Anspruch eines Bürgers gegen einen anderen aus einer Verordnung

Unmittelbare horizontale Wirkung



Beispiel: Art. 157 AEUV

Mittelbare horizontale Wirkung



- Beispiel: Richtlinienkonforme Auslegung

Primärrechtliche Einwirkungen

- Primärrecht ist regelmäßig unmittelbar anwendbar
 - Voraussetzungen für unmittelbare Anwendbarkeit:
 - Norm hinreichend klar
 - Norm unbedingt
 - kein Umsetzungsermessen
 - kein weiterer Umsetzungsakt erforderlich

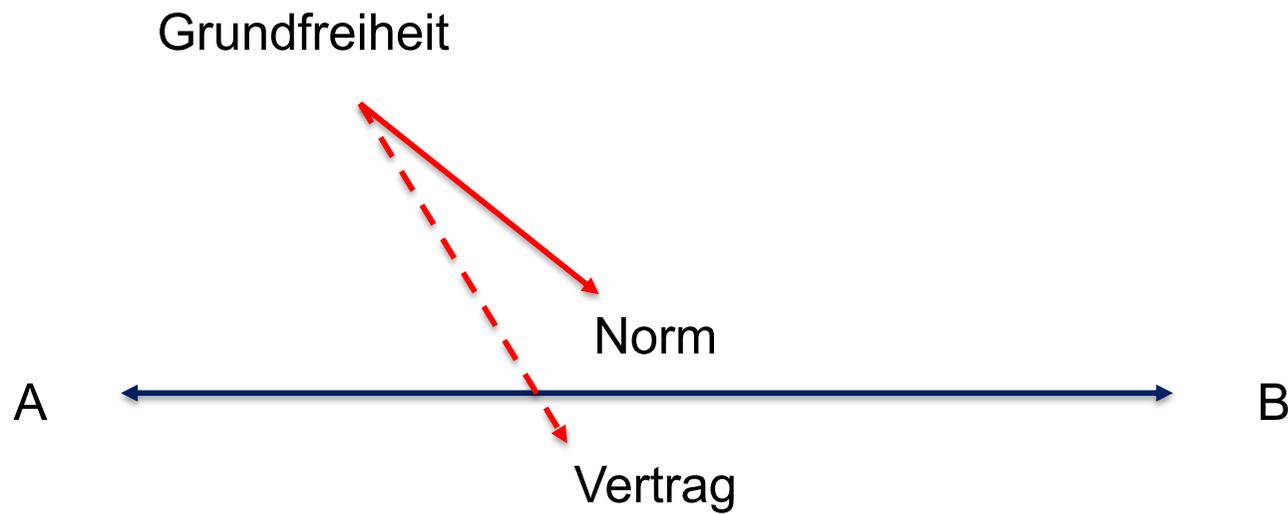
Primärrecht: AEUV

- Art. 157 AEUV
 - unmittelbar horizontal anwendbar
 - Verbot der Diskriminierung wegen Entgelt im Arbeitsrecht
- Art. 101 Abs. 2 AEUV
 - unmittelbar horizontal anwendbar
 - Nichtigkeit von verbotenen Kartellvereinbarungen

Primärrecht: AEUV

- Grundfreiheiten
 - grds. unmittelbar (und mittelbar) anwendbar
 - Privatrechtswirkung:
 - mittelbar durch Einwirkung auf Privatrechtsnormen
 - unmittelbar zwischen Privaten (unmittelbare Horizontalwirkung)
 - anerkannte Fallgruppen: kollektive Regelungen von Sportverbänden
 - bei Individualvereinbarungen sehr zweifelhaft
 - ggf. bei „mächtigen“ Geschäftspartnern als Diskriminierungsverbot

Primärrecht: AEUV



Primärrecht: Grundrechtecharta

- Grundrechte
 - anwendbar bei der Durchführung des Rechts der Union (Art. 51 I GrCh)
 - unmittelbar anwendbar
 - Privatrechtswirkung:
 - durch Einwirkung auf Privatrechtsnormen (mittelbare Horizontalwirkung)
 - neueste Rechtsprechung: **unmittelbare Horizontalwirkung**

Sekundärrecht: Art. 288 AEUV

- (2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- (3) Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- (4) Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.
- (5) Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Sekundärrecht

- Verordnung: Art. 288 Abs. 2 AEUV
 - Ziel: Rechtsvereinheitlichung
 - unmittelbare Wirkung
 - im Privatrecht eher selten
 - z.B. im GesR: SE-Verordnung; EWIV-Verordnung
 - Examensrelevanz: gering

Sekundärrecht

- Richtlinien: Art. 288 Abs. 3 AEUV
 - Ziel: Rechtsangleichung
 - Bindungswirkung im Hinblick auf das zu erreichende Ziel
 - Lässt Wahl der Form und Mittel
 - nicht unmittelbar anwendbar (Ausnahmen!)
 - Umsetzung erforderlich
 - gibt Mitgliedstaaten Flexibilität
 - Effektivitätsprinzip
 - Adressiert an bestimmte oder alle Mitgliedstaaten
 - Probleme der Richtlinie
 - Examensrelevanz: hoch

Unmittelbare Anwendbarkeit RL

- Voraussetzungen
 - MS hat die RL nicht fristgerecht (richtig) umgesetzt
 - Richtlinie ist hinreichend klar und präzise
 - Richtlinie ist unbedingt (kein Ermessen der MS)
 - vertikales Verhältnis
 - Richtlinie erzeugt Rechte für Individuen
- keine horizontale Direktwirkung!

Richtlinienkonforme Auslegung

- **Voraussetzungen**
 - Umsetzungsfrist abgelaufen
 - Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts
 - Problem: auch gegen den Wortlaut? (=Rechtsfortbildung)
 - ja, wenn es dem Willen des Gesetzgebers entspricht
 - Unterstellung, dass Gesetzgeber grds. unionsrechtskonform ist
 - anders nur, wenn entgegenstehender Wille ausdrücklich besteht
- **sämtliches nationales Recht**
 - im Anwendungsbereich der Richtlinie
 - außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie?
 - Bsp.: deutsches Kaufrecht; teils Umsetzung der VerbrauchsgüterkaufRL
 - nach EuGH nein: keine Pflicht zur richtlinienkonformen Umsetzung
 - BGH: teleologische Auslegung des nationalen Rechts
- **sämtliche innerstaatlichen Stellen**
- **Grenzen: keine Pflicht zur Auslegung contra legem**

Richtlinienkonforme Auslegung

- Rechtsfolgen
 - Auslegung der nationalen Norm soweit wie möglich am Maßstab der Ziele der Unionsrechtsnorm (z.B. Richtlinie)
 - **ACHTUNG:**
 - Anspruch A-B folgt aus nationalem Recht!!!!
 - Formulierung: A hat einen Anspruch aus § 437 Nr. 1, 439 I, II BGB auf Aus- und Einbau sowie Neulieferung der Fliesen (alte Rechtslage)

Wenn Europarecht drankommt ...

...keine Panik!

